



Satzung des Sportclub Tegeler Forst

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Tegeler Forst e.V. (abgekürzt TF).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Als Gründungstag gilt der 1. Juni 1948.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 1946/Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und ordentliches Mitglied des Berliner Leichtathletikverbandes. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. beschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung und Ausübung des Sports; die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Stärkung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports, der regelmäßige Trainingsbetrieb, ausschließlich im Rahmen des Amateursports werden als besonders wichtige Aufgaben gesehen. Es werden unter anderem die Sportarten Leichtathletik, Turnen und Schwimmen ausgeübt.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.
- (4) Der Verein lehnt sämtliche Formen des Dopings ab.

§3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt daher die Erzielung eines Gewinns nicht an.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven oder passiven)
 - b) außerordentliche Mitgliedern (nur aktiven)
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder gehören dem Verein mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Begrenzung vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Satzung an.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben bei Eintritt erklärt, dem Verein nur für eine begrenzte



Dauer zur Teilnahme an besonderen Übungsangeboten im Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport oder besonderen weiteren Übungsangeboten angehören zu wollen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(4) Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Hiergegen ist Beschwerde beim Ältestenrat möglich.

(4) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist gemäß Abs. (2) unter gleichzeitiger Angabe des Beginns und des Endes der außerordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen. Für die Aufnahme gilt Abs. (3).

(5) Die Mitglieder erhalten als Bestätigung der Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch dessen Austritt oder dessen Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Halbjahresende und Jahresende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters möglich.

(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat binnen einen Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.



§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszwecks und nach der Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen. Mit der Aufnahme in den Verein wird ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung fällig.

(3) Der Club haftet nicht für Wertsachen, Bekleidung oder anderes persönliches Eigentum, welches auf seinen Sportstätten oder bei seinen Veranstaltungen beschädigt wird oder abhanden kommt.

(4) Die Mitglieder haben sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins gemäß zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ist ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend, so muss eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegen.

(3) Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse zurück, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied des Vereins kommissarisch ernennen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- die Besetzung der Ausschüsse und der Wahl seiner Mitglieder, sowie die Wahl der Kassenprüfer

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.



(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, die Mitgliederversammlung beschließt mit einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung. Der Vorstand und die weiteren zu wählenden Personen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die Anzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen an.

(8) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die Änderungsanträge spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorstand im Sinne des §26 BGB zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Wettkampfwart

(2) Der geschäftsführende

Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Haushalts und Verteilung der Haushaltsmittel, die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des sportlichen und organisatorischen Angebots.

(4) Der Vorstand tagt etwa alle zwei Monate und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser abwesend, die Stimme des 2. Vorsitzenden.



§10 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung wählt folgende ständige Ausschüsse:

- a) Sportausschuss
- b) Wettkampfausschuss
- c) Ältestenrat
- d) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Festausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. sind qua Amtes Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschüsse nehmen die Ihnen von den Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Das für den Aufgabenbereich zuständige Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen der Ausschüsse ein und leitet sie.

§11 Vereinsjugendrat

(1) Der Vereinsjugendrat besteht aus

- a) dem Jugendwart
- b) aus maximal 5 Mitgliedern, die mindestens 16, höchstens jedoch 27 Jahre alt sind

(2) Die Vertreter zu a) und b) werden von der Jugendversammlung gewählt. Zur Jugendversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen, die mindestens 16 und höchstens jedoch 27 Jahre alt sind. Sie wird vom Jugendwart geleitet und findet im 1. Quartal eines Jahres, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die gewählten Vertreter werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Vereinsjugendrat unterstützt und berät den Jugendwart bei seiner Arbeit.

§12 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat zweimal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin e.V.



SPORTCLUB TEGELER FORST E.V.
in der LG Nord Berlin



zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin-Hermsdorf, Januar 2020